

### 13. **Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Gebiet der Gemeinde Altenberge für den öffentlichen Verkehr**

---

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ergeht folgende

#### **Widmungsverfügung**

Die folgenden Straßen werden mit dem Tage nach der Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Eisenbahnstraße: von der Lemkerheide bis zum Grundstück Eisenbahnstraße 29a sowie Eisenbahnstraße 1 bis 15. Nordwalder Straße: vom Büldenweg bis zur Eisenbahnstraße.

Die vorgenannten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NW. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG die Gemeinde Altenberge.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Land Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG– vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 6 StrWG NW in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenberge öffentlich bekanntgemacht.

Altenberge,

gez. Paus  
Bürgermeister